

Reglement über die ständigen Kommissionen; Änderung – Version GGR Sitzung vom 22. Februar 2012

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf																																																		
Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf die in den Absätzen 2 bis 4 genannten ständigen Kommissionen.</p> <p>² Es bestehen die folgenden ständigen Kommissionen, für die der Grosse Gemeinderat Wahlbehörde ist:</p> <table data-bbox="271 762 1099 1066"> <thead> <tr> <th></th> <th>Mitgliederzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>a</td><td>Vormundschafts- und Sozialkommission 7</td></tr> <tr><td>b</td><td>Schulkommission¹⁾ 9</td></tr> <tr><td>c</td><td>¹⁾</td></tr> <tr><td>d</td><td>Finanzkommission 7</td></tr> <tr><td>e</td><td>Baukommission 7</td></tr> <tr><td>f</td><td>Planungskommission 7</td></tr> <tr><td>g</td><td>Kommission Betriebe 7</td></tr> <tr><td>h</td><td>Sicherheitskommission 7</td></tr> </tbody> </table> <p>³ Es bestehen die folgenden ständigen Kommissionen, für die der Gemeinderat auf Antrag der Parteien und Wählergruppen Wahlbehörde ist:</p> <table data-bbox="271 1267 1099 1463"> <thead> <tr> <th></th> <th>Mitgliederzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>a</td><td>Paritätische Kommission 5</td></tr> <tr><td>b</td><td>²⁾</td></tr> <tr><td>c</td><td>Stimm- und Wahlausschuss 7</td></tr> <tr><td>d</td><td>Kulturkommission 7</td></tr> <tr><td>e</td><td>Umwelt- und Landschaftskommission 5</td></tr> </tbody> </table>		Mitgliederzahl	a	Vormundschafts- und Sozialkommission 7	b	Schulkommission ¹⁾ 9	c	¹⁾	d	Finanzkommission 7	e	Baukommission 7	f	Planungskommission 7	g	Kommission Betriebe 7	h	Sicherheitskommission 7		Mitgliederzahl	a	Paritätische Kommission 5	b	²⁾	c	Stimm- und Wahlausschuss 7	d	Kulturkommission 7	e	Umwelt- und Landschaftskommission 5	Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf die in Absatz 2 aufgeführten ständigen Kommissionen.</p> <p>² Es bestehen die folgenden ständigen Kommissionen, für die der Gemeinderat Wahlbehörde ist:</p> <table data-bbox="1328 762 2136 1098"> <thead> <tr> <th></th> <th>Mitgliederzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>a</td><td>Kommission Soziales und Gesundheit 7</td></tr> <tr><td>b</td><td>Bildungskommission 7</td></tr> <tr><td>c</td><td>Finanzkommission 7</td></tr> <tr><td>d</td><td>Kommission Tiefbau, Ver- und Entsorgung 7</td></tr> <tr><td>e</td><td>Kommission Bau und Umwelt 7</td></tr> <tr><td>f</td><td>Kulturkommission 7</td></tr> <tr><td>g</td><td>Sicherheitskommission 7</td></tr> <tr><td>h</td><td>Planungskommission 7</td></tr> <tr><td>i</td><td>Stimm- und Wahlausschuss 7</td></tr> </tbody> </table> <p>³ und ⁴ Aufgehoben.</p> <p>Bemerkungen: Die Anzahl der ständigen Kommissionen wird von 13 auf 9 reduziert. Pro Departement wird in der Regel lediglich eine Kommission geschaffen. Als Wahlorgan ist der Gemeinderat für alle Kommissionen zuständig. Alle Kommissionen haben 7 Sitze.</p>		Mitgliederzahl	a	Kommission Soziales und Gesundheit 7	b	Bildungskommission 7	c	Finanzkommission 7	d	Kommission Tiefbau, Ver- und Entsorgung 7	e	Kommission Bau und Umwelt 7	f	Kulturkommission 7	g	Sicherheitskommission 7	h	Planungskommission 7	i	Stimm- und Wahlausschuss 7
	Mitgliederzahl																																																				
a	Vormundschafts- und Sozialkommission 7																																																				
b	Schulkommission ¹⁾ 9																																																				
c	¹⁾																																																				
d	Finanzkommission 7																																																				
e	Baukommission 7																																																				
f	Planungskommission 7																																																				
g	Kommission Betriebe 7																																																				
h	Sicherheitskommission 7																																																				
	Mitgliederzahl																																																				
a	Paritätische Kommission 5																																																				
b	²⁾																																																				
c	Stimm- und Wahlausschuss 7																																																				
d	Kulturkommission 7																																																				
e	Umwelt- und Landschaftskommission 5																																																				
	Mitgliederzahl																																																				
a	Kommission Soziales und Gesundheit 7																																																				
b	Bildungskommission 7																																																				
c	Finanzkommission 7																																																				
d	Kommission Tiefbau, Ver- und Entsorgung 7																																																				
e	Kommission Bau und Umwelt 7																																																				
f	Kulturkommission 7																																																				
g	Sicherheitskommission 7																																																				
h	Planungskommission 7																																																				
i	Stimm- und Wahlausschuss 7																																																				

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
	<p><i>f</i> Kommission für öffentliche Anlässe 7</p> <p>⁴ Es besteht die folgende departementsübergreifende ständige Kommission: <i>a</i> Ausschuss Gesundheit. 3</p>		Einzelheiten zu den einzelnen Kommissionen sind in den entsprechenden Artikeln zu finden.
a) Grundsatz	<p>Art. 2</p> <p>¹ Nach jeder Gesamterneuerungswahl des Grossen Gemeinderates wählt dieser die Mitglieder der ständigen Kommissionen nach Art. 1 Abs. 2.</p> <p>² Für die parteipolitische Verteilung der Sitze der ständigen Kommissionen nach Art. 1 Abs. 2 und 3 sind die Vorgaben der Gemeindeverfassung (Art. 12 in Verbindung mit Art. 65) zu beachten.</p> <p>³ Massgebend für den Anspruch ist das Ergebnis der vorausgehenden Wahlen des Grossen Gemeinderats. Das für die Wahl des Grossen Gemeinderats gültige Wahlverfahren ist analog anzuwenden.</p> <p>⁴ Parteilose werden jener Partei oder Wählergruppe angerechnet, die sie vorschlägt.</p>	a) Grundsatz	<p>Art. 2</p> <p>¹ Nach jeder Gesamterneuerungswahl des Grossen Gemeinderates wählt der Gemeinderat die Mitglieder der ständigen Kommissionen nach Art. 1 Abs. 2.</p> <p>² Für die parteipolitische Verteilung der Sitze der ständigen Kommissionen nach Art. 1 Abs. 2 sind die Vorgaben der Gemeindeverfassung (Art. 12 in Verbindung mit Art. 65) zu beachten.</p> <p>³ und ⁴ Unverändert.</p> <p>Bemerkungen: Der Gemeinderat ist neu Wahlorgan der ständigen Kommissionen. Diese Änderung gilt erstmals für die Gesamterneuerungswahlen der Amtsdauer vom 1. Februar 2013 bis 31. Januar 2017.</p>
b Nicht anrechenbare Kommissionssitze	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die folgenden Kommissionen fallen bei der Berechnung der Ansprüche ausser Betracht:</p> <p><i>a</i> Geschäftsprüfungskommission <i>b</i> Paritätische Kommission <i>c</i> ²⁾ <i>d</i> Umwelt- und Landschaftskommission <i>e</i> Ausschuss Gesundheit <i>f</i> die nichtständigen Kommissionen.</p>	b Nicht anrechenbare Kommissionssitze	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die folgenden Kommissionen fallen bei der Berechnung der Ansprüche ausser Betracht:</p> <p><i>a</i> Unverändert, <i>b</i> bis <i>e</i> aufgehoben, <i>f</i> Unverändert.</p> <p>² und ³ Unverändert.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
	<p>² Mit Ausnahme der Gemeinderatsmitglieder fallen die den Kommissionen von Amtes wegen angehörenden Mitglieder bei der Berechnung der Ansprüche ausser Betracht.</p> <p>³ Weiter fallen zur Berechnung der Ansprüche ausser Betracht:</p> <p>a Parteien oder Wählergruppen ohne Sitz im Grossen Gemeinderat;</p> <p>b Listenverbindungen.</p>		<p>Bemerkungen: Die Paritätische Kommission (Personalreglement, Art. 6), die Umwelt- und Landschaftskommission (Art. 21) sowie der Ausschuss für Gesundheit (Art. 26) werden aufgehoben.</p>
Vorsitz	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher präsidieren die vom Grossen Gemeinderat gewählten Kommissionen.</p> <p>2 ¹⁾</p> <p>³ Der Gemeinderat bestimmt das Präsidium der von ihm gewählten Kommissionen.</p> <p>⁴ Die Paritätische Kommission wählt ihr Präsidium selber.</p> <p>⁵ Die Kommissionen bestimmen das Vizepräsidium.</p>	Vorsitz	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher präsidieren unter Vorbehalt von Abs. 5 die vom Gemeinderat gewählten Kommissionen.</p> <p>^{2 bis 4} Aufgehoben.</p> <p>⁵ Beim Stimm- und Wahlausschuss ist der Gemeinderat bei der Wahl des Präsidiums frei.</p> <p>Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.</p> <p>Bemerkungen: Im Grundsatz präsidiert die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher die dem Departement zugeordneten Kommissionen. Einzige Ausnahme ist der Stimm- und Wahlausschuss. Die Rechtsgrundlage für diese Ausnahme befindet sich im Abstimmungs- und Wahlreglement (Art. 19 ff). Beim Stimm- und Wahlausschuss ist der Gemeinderat Wahlorgan und der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf Mitgliedern.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
			Neu übernimmt der Gemeindepräsident den Vorsitz in der Kulturkommission.
Vormundschafts- und Sozialkommission	<p>Art. 15</p> <p>¹ Die Vormundschafts- und Sozialkommission ist ordentliche Vormundschaftsbehörde im Sinne des Bundesrechts. Sie behandelt und entscheidet selbständig die Vormundschaftsaufgaben im Rahmen des übergeordneten Rechts in eigener Verantwortung. Ihr obliegt die Aufsicht über die Pflegekinder.</p> <p>² Die Vormundschafts- und Sozialkommission ist Sozialbehörde nach Art. 17 Sozialhilfegesetz (SHG). Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a beurteilt grundsätzliche Fragestellungen der Sozialhilfe, b beaufsichtigt den Sozialdienst und unterstützt diesen bei seiner Aufgabenerfüllung, c erhebt den Bedarf an Leistungsangeboten in der Gemeinde, d erarbeitet Planungsgrundlagen zuhanden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, e stellt mit Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und unter Vorbehalt der Ausgabenbeschlüsse der zuständigen Organe institutionelle Leistungsangebote bereit. 	Kommission Soziales und Gesundheit	<p>Art. 15</p> <p>¹ Die Kommission Soziales und Gesundheit ist Sozialbehörde nach Art. 17 Sozialhilfegesetz (SHG).</p> <p>² Ihr obliegt die Aufgabenerfüllung gemäss dem übergeordneten kantonalen Recht.</p> <p>³ Sie befasst sich zuhanden aller betroffener Gemeindeorgane mit Gesundheitsfragen und stellt insbesondere sicher, dass die Bedürfnisse im Gesundheitsbereich erkannt und koordiniert befriedigt werden.</p> <p>Bemerkungen: Zusätzliche Übernahme der Aufgaben des bisherigen "Ausschuss Gesundheit". Im Bereich Sozialhilfe keine Änderungen der Zuständigkeit, jedoch als Sozialbehörde per 01.01.2012 neue zusätzliche Aufgaben aufgrund Änderung des übergeordneten kantonalen Rechts. Wegfall Funktion "Vormundschaftsbehörde", da per 01.01.2013 das neue Erwachsenen- und Kinderschutzrecht in Kraft treten wird. Dies ersetzt das bisherige Vormundschaftsrecht. Die Umsetzung dieses Bundesrechts obliegt den Kantonen. Zum heutigen Zeitpunkt ist offen, welche Aufgaben an die Gemeinden (Sozialdienste) übertragen werden. Neu werden interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörden in sämtlichen Vormundschaftsfragen entscheiden müssen. Der Standort dieser neuen Behörde wird für Bern-Mittelland Nord Fraubrunnen sein.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Schulkommission	<p>Art. 16</p> <p>¹ Die Schulkommission ist unmittelbare Aufsichtsbehörde des Kindergartens, der Volksschule und der Tagesschule. ¹⁾</p> <p>² Sie erfüllt alle Aufgaben, welche ihr durch Kanton oder Gemeinde übertragen werden.¹⁾</p>	Bildungskommission	<p>Art. 16</p> <p>¹ Die Bildungskommission ist Aufsichtsbehörde des Kindergartens, der Volksschule und der Tagesschule.</p> <p>² Ferner obliegt der Bildungskommission</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Erwachsenenbildung, b die Musikschule, c die Gemeindebibliothek. <p>³ Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.</p> <p>Bemerkungen: Die Aufgabengebiete "Erwachsenenbildung", "Musikschule" und "Gemeindebibliothek" werden von der Kulturkommission auf die Bildungskommission übertragen. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 (inhaltlich unverändert).</p>
Baukommission	<p>Art. 19</p> <p>Der Baukommission obliegt</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Baupolizei, b der Hochbau (baulich-technische Bewirtschaftung der Liegenschaften). c der Tiefbau (Strassenbau, Kanalisation, Wasserbau, Werkhof). 	Kommission Bau und Umwelt	<p>Art. 19</p> <p>Der Kommission Bau und Umwelt obliegt</p> <ul style="list-style-type: none"> a der Hochbau (baulich-technische Bewirtschaftung der Liegenschaften), b der Umweltschutz (Umweltkonzept, Energiestadt), c die Förderung von Alternativenergien, d der Natur- und Landschaftsschutz (ökologische Ausgleichszahlungen). <p>Bemerkungen: Der Bereich Hochbau der bisherigen Baukommission und die Aufgaben der bisherigen Umwelt- und Landschaftskommission werden zusammengeführt.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Umwelt- und Landschaftskommission	<p>Art. 21</p> <p>¹ Die Umwelt- und Landschaftskommission befasst sich mit allgemeinen Fragen des Umweltschutzes und koordiniert alle damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben der Gemeinde.</p> <p>² Sie stellt die umweltgerechte Durchführung von kommunalen Projekten sicher.</p> <p>³ Sie befasst sich mit Fragen der Landschaftspflege und ist für die Ausrichtung von ökologischen Ausgleichszahlungen zuständig.</p>		<p>Art. 21</p> <p>Aufgehoben.</p> <p>Bemerkungen: Die Aufgaben der Umwelt- und Landschaftskommission übernimmt die neue Kommission Bau und Umwelt.</p>
Kommission Betriebe	<p>Art. 22</p> <p>Der Kommission Betriebe obliegt</p> <p><i>a</i> die Abfallentsorgung,</p> <p><i>b</i> die Abwasserentsorgung,</p> <p><i>c</i> die Gasversorgung,</p> <p><i>d</i> die Gross-Gemeinschaftsantennenanlage (GGA),</p> <p><i>e</i> die Stromversorgung und Alternativenergien,</p> <p><i>f</i> die Wasserversorgung.</p>	Kommission Tiefbau, Ver- und Entsorgung	<p>Art. 22</p> <p>Der Kommission Tiefbau, Ver- und Entsorgung obliegt</p> <p><i>a bis c</i> Unverändert,</p> <p><i>d</i> die öffentliche Beleuchtung,</p> <p><i>e</i> der Tiefbau (Strassenbau, Kanalisation, Wasserbau, Werkhof),</p> <p><i>f</i> Unverändert.</p> <p>Bemerkungen: Die bisherige Kommission wird zusätzlich die Aufgaben aus dem Bereich Tiefbau der Baukommission erhalten. Der Aufgabenbereich GGA entfällt (Verkaufsentscheid). Alternativenergien werden neu der Kommission Bau und Umwelt zugewiesen. Im Bereich der Stromversorgung ist nur die öffentliche Beleuchtung eine Gemeindeaufgabe.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Sicherheitskommission	<p>Art. 23</p> <p>¹ Der Sicherheitskommission obliegt</p> <p><i>a</i> die Gemeindepolizei (öffentliche Sicherheit, Verkehrspolizei, Handel, Gewerbe, Feuerpolizei u.a.),</p> <p><i>b</i> die Feuer-, Oel- und Wasserwehr,</p> <p><i>c</i> der Bevölkerungs- und Zivilschutz,</p> <p><i>d</i> die Signalisation, Markierung und Verkehrssicherheit,</p> <p><i>e</i> die Vorbereitung von Einbürgerungen,</p> <p><i>f</i> das Bestattungs- und Friedhofwesen.</p> <p>² Die Vorgesetzten von Gemeindepolizei, Feuerwehr, Zivilschutz und weitere mit der Aufgabenerfüllung im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitskommission beauftragte Personen werden zur Behandlung der sie betreffenden Traktanden eingeladen und haben beratende Stimme und Antragsrecht.</p>	Sicherheitskommission	<p>Art. 23</p> <p>¹ Der Sicherheitskommission obliegt</p> <p><i>a</i> die Ortspolizei (öffentliche Sicherheit, Verkehrspolizei, Handel, Gewerbe, u.a.),</p> <p><i>b bis f</i> Unverändert.</p> <p>² "Die Vorgesetzten von Gemeindepolizei" wird ersetzt durch "Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Sicherheit".</p> <p>Bemerkungen: Per 1.1.2010 wurde die Gemeindepolizei an den Kanton übertragen. Deshalb wird "Gemeindepolizei" durch "Ortspolizei" und "Vorgesetzten von Gemeindepolizei" durch "die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Sicherheit" ersetzt. Gestrichen wird zudem der Begriff "Feuerpolizei", weil diese Aufgabe im Zuständigkeitsbereich der Bauverwaltung liegt. Zur neuen Aufgabe "Integration" gibt es Folgendes zu sagen: Gemäss Integrationskonzept besteht für die Integration bereits ein Mitwirkungs- und Beratungsorgan (analog Runder Tisch) des Gemeinderates. Deshalb liegt diese Aufgabe nicht im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitskommission. Die politische Verantwortung liegt jedoch beim Departementsvorsteher, welcher auch an den Sitzungen des Mitwirkungs- und Beratungsorgans teilnimmt.</p>
Kulturkommission	<p>Art. 24</p> <p>Der Kulturkommission obliegt</p> <p><i>a</i> die Erwachsenenbildung,</p> <p><i>b</i> die Musikschule,</p> <p><i>c</i> die Gemeindebibliothek,</p> <p><i>d</i> die Koordination kultureller Anlässe.</p>	Kulturkommission	<p>Art. 24</p> <p>¹Der Kulturkommission ist zuständig für die Förderung der Kultur vor Ort.</p> <p>² Ihr obliegen unter anderem folgende Aufgaben:</p> <p><i>a</i> Organisation und Durchführen von kulturellen Anlässen,</p> <p><i>b</i> Ankauf von Kunstgegenständen,</p> <p><i>c</i> Verleihen eines Kulturpreises,</p> <p><i>d</i> Bewilligung von Beiträgen auf Gesuch,</p> <p><i>e</i> Finanzielle Unterstützung von örtlichen und externen Kulturinstitutionen,</p> <p><i>f</i> Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit örtlichen Kulturinstitutionen,</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
			<p><i>g</i> Vorberatung und Erarbeiten von Anträgen zu Geschäften der Teilkonferenz Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland,</p> <p><i>h</i> Information der Öffentlichkeit und der Kulturschaffenden vor Ort zu Projekten der Kulturkommission und zu deren Dienstleistungen.</p> <p>Bemerkungen: Der Gemeinderat hat in der Klausur entschieden, die Erwachsenenbildung, die Musikschule und die Gemeindebibliothek neu der Bildungskommission zuzuteilen (siehe auch Artikel 16).</p>
Kommission für öffentliche Anlässe	<p>Art. 25 Die Kommission für öffentliche Anlässe organisiert die öffentliche Bundesfeier, die Jungbürgerfeier und andere öffentliche Feiern, deren Durchführung ihr vom Gemeinderat übertragen wird.</p>		<p>Art. 25 Aufgehoben.</p> <p>Bemerkungen: Die Kommission wird aufgehoben. Die Aufgaben werden an Dritte übertragen (z.B. Ortsverein).</p>
Ausschuss Gesundheit	<p>Art. 26</p> <p>¹ Die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher der Departemente "Bildung", "Soziales" und "Sicherheit" bilden den Ausschuss Gesundheit.</p> <p>² Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen Abteilungen werden zu den Sitzungen eingeladen und haben beratende Stimme und Antragsrecht.</p> <p>³ Der Ausschuss befasst sich zuhanden aller betroffener Ge-</p>		<p>Art. 26 Aufgehoben.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
	meindeorgane mit Gesundheitsfragen und stellt insbesondere sicher, dass die Bedürfnisse im Gesundheitsbereich erkannt und koordiniert befriedigt werden.		Bemerkungen: Die Kommission wird aufgehoben. Die Aufgaben werden an die Kommission Soziales und Gesundheit übertragen..
Inkrafttreten	Art. 27 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.	Inkrafttreten	Art. 27 ¹ Unverändert. ² Diese Änderung tritt auf den 1. Februar 2013 in Kraft. Bemerkungen: Die Amtsdauer der Kommissionen endet am 31. Januar 2012 (Art. 6). Deshalb treten die Änderungen auf den Februar 2013 in Kraft.
neu			II. Das Baureglement vom 2. Dezember 2001 wird wie folgt geändert: Art. 125 bis 130 Aufgehoben. Bemerkungen: Die Bemerkungen zu dieser indirekten Änderung des Baureglementes (BauR) gehen aus Beilage Nr. 6 hervor. Die Zuständigkeiten im Bau- und Planungsbereich müssen nicht zwingend im BauR geregelt sein. Sie können in anderen Erlassen (Reglemente, Verordnungen) enthalten sein. Das geltende BauR regelt die Zuständigkeiten detailliert und muss in Zusammenhang mit der Neuregelung der Zuständigkeiten in anderen Erlassen das BauR "geleert" werden. Da das BauR vom Grossen Gemeinderat mit fak. Referendum beschlossen worden ist, geschieht dies rechtlich korrekt am besten mit dem Erlass des geänderten Reglementes über die ständigen Kommissionen. Mit der Neuordnung der Zustän-

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
			digkeit der Kommissionen ist eine indirekte Änderung des BauR zu verbinden (Aufhebung der Art. 125 - 130). Das Verfahren zum Erlass des Reglementes über die ständigen Kommissionen richtet sich nach dem Gemeinderecht (nicht nach Baurecht). Zusätzlich ist die Genehmigung des AGR für die BauR-Änderung erforderlich.
	Fussnoten ¹⁾ und ²⁾ (Datum des Beschlusses): ¹⁾ Fassung vom 19. November 2008 ²⁾ Fassung vom 24. Januar 2011		Bemerkungen: Am 19. November 2008 hat der Grosse Gemeinderat und am 24. Januar 2011 der Gemeinderat Änderungen des Reglementes beschlossen.

Besoldungsreglement für Behördenmitglieder – Version GGR Sitzung vom 22. Februar 2012

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Ingress	Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen erlässt, gestützt auf Art. 40 b Ziff. 1 und Art. 94 ff der Gemeindeordnung (GO) vom 5. April 1987 mit Teilrevision vom 25. Juni 1995, folgendes Personalreglement:	Ingress	Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen, gestützt auf Art. 54 Abs. 1 lit. d der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1) auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst: Bemerkungen: Die Einleitung ist an die geltende Gemeindeverfassung anzupassen.
Allgemeines	Art. 2 ¹ In den nachgenannten Entschädigungen sind Repräsentationen (mit Ausnahme des vollamtlichen Gemeindepräsidiums) sowie Sitzungsvorbereitungen eingeschlossen. ² Die Jahresentschädigungen werden antragslos im Dezember jeden Jahres von der Finanzverwaltung ausgerichtet. Die Jahresentschädigung der Mitglieder des Gemeinderates wird je hälftig im Juni und Dezember, diejenige der vollamtlichen Gemeindepräsidentin oder des vollamtlichen Gemeindepräsidenten monatlich ausgerichtet.	Allgemeines	Art. 2 ¹ Unverändert ² Die Jahresentschädigungen werden antragslos im Dezember jeden Jahres von der Finanzverwaltung ausgerichtet. Die Jahresentschädigung der vollamtlichen Gemeindepräsidentin oder des vollamtlichen Gemeindepräsidenten sowie der Mitglieder des Gemeinderates werden monatlich ausgerichtet. ³ (neu) Die Jahresentschädigungen der Gemeindebehörden und das Gehalt des vollamtlichen Gemeindepräsidiums können während einer laufenden Amtsperiode nicht unter deren Ausgangswert zu Beginn der Amtsperiode herabgesetzt werden. Eine Anpassung ist auf den Beginn einer neuen Amtsperiode möglich.

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
			<p>Bemerkungen: Die Entschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates sollen künftig monatlich statt semesterweise erfolgen. Dies wird insbesondere damit begründet, dass die GR-Entschädigung unter Umständen eine Reduktion des hauptberuflichen Erwerbseinkommens kompensieren soll. Der neue Absatz 3 wird im Sinne eines Schutzes für die sich zur Wahl stellenden Kandidaten eingefügt (Amtsdauerschutz). Damit erlangen diese Personen mit ihrer Kandidatur beziehungsweise ihrer Wahl Gewissheit über das Einkommen während der ganzen nächsten Legislaturperiode (Motion Urs Graf, Verbesserung Anstellungsbedingungen des Gemeindepräsidenten).</p>
Gemeinderat	<p>Art. 5 ¹ Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates erhalten folgende feste Jahresentschädigungen:</p> <p>a) aufgehoben mit Nachtrag I vom 25. August 1999</p> <p>b) Vizegemeindepräsident(in) Fr. 27'760.--</p> <p>c) Mitglieder Fr. 20'820.--</p> <p>² Die Jahresentschädigungen des Gemeinderates basieren auf einem Indexstand der Konsumentenpreise von 104,33 Punkten (Basis Mai 1993 = 100 Punkte). Auf der Jahresentschädigung wird die gleiche Teuerungszulage ausgerichtet, wie sie für das Gemeindepersonal gilt.</p> <p>³ Von der festen Jahresentschädigung wird der von der kantonalen Steuerverwaltung festgelegte maximal zulässige Betrag als Spesen ausgerichtet.</p> <p>⁴ Mit der Jahresentschädigung sind alle Aufwendungen inkl. vorbereitende Besprechungen, Sitzungen, Verhandlungen, Delegationen, Repräsentationen, Aktenstudium usw. abgegolten.</p> <p>⁵ Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates, welche nicht bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit versi-</p>	Gemeinderat	<p>Art. 5 ¹ Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates erhalten folgende feste Jahresentschädigung</p> <p>a Vizegemeindepräsident Fr. 34'700.00</p> <p>b Mitglieder Fr. 27'760.00</p> <p>^{2 bis 5} Unverändert</p> <p>Bemerkungen: Die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder soll im Gegenwert von je fünf Prozentpunkten Beschäftigungsgrad angehoben werden. Die Entschädigung für ein GR-Mitglied entspricht künftig einem Beschäftigungsgrad von 20 %, jene des Vizepräsidiums von 25 %.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
	<p>chert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, werden nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) sowie den reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen versichert.</p>		
Vollamtliches Gemeindepräsidium	<p>Art. 5a¹ Die Jahresentschädigung für die vollamtliche Gemeindepräsidentin oder den vollamtlichen Gemeindepräsidenten beträgt maximal 150'000 Franken. Der Ausgleich der Teuerung bleibt vorbehalten. Für die Ausrichtung gilt die Regelung nach Art. 5 Abs. 2.</p> <p>² Zusätzlich wird eine Repräsentationsentschädigung von Fr. 5'000.00 jährlich ausgerichtet. Für die Sitzungsgelder gilt die gleiche Regelung wie für das Gemeindepersonal (siehe Art. 7 Abs. 3).</p> <p>³ Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist untersagt. Die Übernahme eines parlamentarischen Mandates auf kantonaler, jedoch nicht auf eidgenössischer Ebene ist möglich. Tätigkeiten in wirtschaftlichen oder gemeinnützigen Unternehmungen sind zulässig, sofern sie mit den Interessen der Gemeinde vereinbar sind. Allfällige Entschädigungen für Ämter und Mandate fallen mit Ausnahme von Sitzungsgeldern und Spesen der Gemeindekasse zu.</p> <p>⁴ Die dienstlichen Bestimmungen richten sich nach den Regelungen, wie sie für das Gemeindepersonal gelten.</p>	Vollamtliches Gemeindepräsidium	<p>Art. 5a¹ Die vollamtliche Gemeindepräsidentin oder der vollamtliche Gemeindepräsident wird in die Gehaltsklasse 27 mit 27 Gehaltsstufen nach kommunaler Gehaltsklassentabelle eingereiht. Bei Wiederwahl wird für jedes geleistete ganze Amtsjahr der zurückliegenden Amtsdauer eine zusätzliche Gehaltsstufe angerechnet, maximal bis zur 39. Stufe. Für die Ausrichtung einer Teuerungszulage gilt die Regelung von Art. 5 Abs. 2.</p> <p>^{2 bis 4} Unverändert</p> <p>Bemerkungen: Die per 1. Oktober 2007 in Kraft gesetzte Initiative "150'000 sind genug für das Gemeindepräsidium" wird damit rückgängig gemacht. Es sollen wieder die Gehaltsbestimmungen gelten, wie sie vor der Initiative gültig waren. Das tiefe Gehalt des Gemeindepräsidiums im Quervergleich mit ähnlichen Gemeinden macht den Handlungsbedarf deutlich. Die Anpassung im Hinblick auf die nächste Amtsperiode kann im jetzigen Moment personenunabhängig geführt werden, da der heutige Gemeindepräsident nicht zur Wiederwahl antreten wird. Somit kann ein wichtiges Anliegen zur Verbesserung der Anstellungsbedingungen des Gemeindepräsidiums erfüllt werden.</p>
Kommissionen	<p>Art. 6¹ Departementsvorsteherinnen oder Departementsvorsteher, die einer ihres Departementes unterstellten Kommission vorstehen, erhalten dafür keine besondere Entschädigung.</p> <p>² Das Gemeindepersonal erhält für Sekretärfunktionen in Kommissionen keine besonderen Entschädigungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Sitzungsgelder.</p>	Kommissionen	<p>Art. 6 ^{1 bis 2} Unverändert</p> <p>³ Es erhalten folgende fest Jahresentschädigungen: a – b) Unverändert c) Aufgehoben d – h) Unverändert</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
	<p>³ Es erhalten folgende feste Jahresentschädigung:</p> <p>a) <u>ständiger Stimm- und Wahlausschuss:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident(in) pauschal pro Abstimmung oder Majorzwahl Fr. 200.-- - Vizepräsident(in) pauschal pro Abstimmung oder Majorzwahl Fr. 150.-- - Sekretäre(innen) pauschal pro Abstimmung oder Majorzwahl Fr. 150.-- <p>Bei Proporzahlen erhalten die Mitglieder eine um Fr. 100.-- erhöhte Entschädigung. Zudem werden bei Proporzahlen folgende Entschädigungen an weitere Personen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EDV-Verantwortliche(r) bei Proporzwahl Fr. 300.-- - EDV-Erfassungspersonal bei Proporzwahl Fr. 150.-- - freiwillige Helfer(innen) bei Ausmittlung Fr. 150.-- <p>Bei nur teilweiser Präsenz bei Abstimmungen und Wahlen bestimmt der ständige Stimmausschuss das Ausmass der Entschädigungskürzung.</p> <p>b) <i>aufgehoben mit Nachtrag IX vom 24. Januar 2011</i></p> <p>c) <u>Vormundschafts- und Sozialkommission:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. Vizepräsident(in) Fr. 600.-- - pro Revision einer Vormundschaftsrechnung wird ein einfaches Sitzungsgeld ausgerichtet <p>d) <i>aufgehoben mit Nachtrag VII vom 19. November 2008</i></p> <p>e) <i>aufgehoben mit Nachtrag VII vom 19. November 2008</i></p> <p>f) <i>aufgehoben mit Nachtrag III vom 13. Oktober 2004</i></p> <p>g) <i>aufgehoben mit Nachtrag II vom 27. November 2002</i></p> <p>h) <u>übrige Kommissionen:</u></p>		<p>Bemerkungen: Die feste Jahresentschädigung für das Vizepräsidium der Vormundschafts- und Sozialkommission sowie die Sitzungsgeldentschädigung für die Revision der Vormundschaftsrechnungen werden aufgehoben (infolge Neuregelung Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im Kanton Bern; Behördentätigkeit ist nicht mehr Gemeindeaufgabe).</p>

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
	Für die übrigen ständigen Kommissionen kann der Gemeinderat Entschädigungen aufgrund des Arbeitsaufwandes beschliessen.		
Ansätze	<p>Art. 8 ¹ Die Ansätze für die zeitliche Beanspruchung beantragen:</p> <p>a) bis zu 3 Stunden Fr. 30.00 b) über 3 Stunden Fr. 50.00 c) über 6 Stunden Fr. 100.00</p> <p>² Die Zuschläge gemäss Art. 7 Abs. 2 betragen:</p> <p>a) bis zu 3 Stunden Fr. 30.00 b) über 3 Stunden Fr. 50.00</p>	Ansätze	<p>Art. 8 ¹ Die Ansätze für die zeitliche Beanspruchung beantragen:</p> <p>a) bis zu 3 Stunden Fr. 50.00 b) über 3 Stunden Fr. 80.00 c) über 6 Stunden Fr. 110.00</p> <p>² Die Zuschläge gemäss Art. 7 Abs. 2 betragen:</p> <p>a) bis zu 3 Stunden Fr. 50.00 b) über 3 Stunden Fr. 80.00</p> <p>Bemerkungen: Die Sitzungsgelder für GGR und Kommissionsmitglieder sollen nach über 25 Jahren angehoben werden.</p>
Übergangsbestimmungen	<p>Art 17a Der versicherte Verdienst bei der Personalvorsorgeeinrichtung für das bei Inkrafttreten der Änderung vom 20. September 2006 des Besoldungsreglements für Behördenmitglieder amtierende vollamtliche Gemeindepräsidium berechnet sich auf dem letzten Jahresgehalt vor Inkrafttreten der Änderung. Arbeitgeber und Arbeitnehmer entrichten die reglementarisch vorgesehenen Beiträge auf dem bisherigen versicherten Verdienst.</p> <p>Art. 17b Die Gültigkeit von Artikel 17 a ist befristet bis 31. Dezember 2008.</p>	Übergangsbestimmungen	<p>Art. 17a Aufgehoben</p> <p>Art. 17b Aufgehoben</p> <p>Bemerkungen: Die Gültigkeit dieser Übergangsbestimmung war zum vornherein zeitlich befristet, so dass diese im Zuge der vorliegenden Revision aufgehoben werden können.</p>

Reglement über die Pensionierung des vollamtlichen Gemeindepräsidenten /der vollamtlichen Gemeindepräsidentin sowie über die Gewährung einer Abgangsentschädigung im Falle der Nichtwiederwahl oder des vorzeitigen Rücktrittes – Version GGR Sitzung vom 22. Februar 2012

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Ingress	Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen erlässt, gestützt auf Art. 40 a Ziff. 2 lit. r) der Gemeindeordnung (GO) vom 5. April 1987 folgendes Reglement:	Ingress	Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen, gestützt auf Art. 55 lit. a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1) auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst: Bemerkungen: Die Einleitung ist an die geltende Gemeindeverfassung anzupassen.
Entstehung, Untergang und Form des Anspruches	<p>Art. 2 ¹ Der Anspruch auf eine Leistung entsteht mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat und dauert längstens bis zum Erreichen des Rentenalters gemäss Reglement über die Versicherungskasse bzw. bis zum Ableben (vor Erreichen des Rentenalters) des oder der Berechtigten.</p> <p>² Die Leistungen werden entweder als einmalige Abfindungen oder in Form von Jahresrenten ausgerichtet. Die Auszahlung der Renten erfolgt monatlich.</p> <p>³ Das massgebende Jahresbruttogehalt (inkl. Teuerungszulage und 13. Monatslohn) enthält keine Sozialzulagen, Repräsentationsentschädigungen und Sitzungsgelder.</p>	Entstehung, Untergang und Form des Anspruches	<p>Art. 2 ¹ Der Anspruch auf eine Leistung entsteht mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat und dauert längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr bzw. bis zum Ableben (vor Erreichen des Rentenalters) des oder der Berechtigten.</p> <p>²⁻³ Unverändert.</p> <p>Bemerkungen: Die Leistungen der Gemeinde sollen künftig bis zum 65. Altersjahr ausgerichtet werden. Bisher waren diese bis zum 63. Altersjahr beschränkt. Die Erweiterung ergibt sich einerseits aus dem Auftrag der Motion Graf (Verbesserung der Abgangsentschädigungen) und andererseits mit der wegfal-</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
			lenden Möglichkeit der Weiterversicherung bei der Personalvorsorge ohne Anstellungsverhältnis.
Verhältnis zur Personalvorsorge	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin wird nach den Bestimmungen des Reglements über die Versicherungskasse der Einwohnergemeinde Zollikofen (nachstehend Personalvorsorge genannt) versichert.</p> <p>² Da die Personalvorsorge ein flexibles Rücktrittsalter zwischen dem 60. und dem 65. Altersjahr vorsieht, wird für das Einsetzen der Altersrenten der Personalvorsorge das vollendete 63. Altersjahr festgelegt, sofern das Ausscheiden aus dem Amt zuvor erfolgt.</p> <p>³ Bei einer Amtsausübung über das vollendete 65. Altersjahr hinaus setzt in Abweichung von Art. 27 des Reglements über die Versicherungskasse die Altersrente erst ab dem Monatsersten nach dem Ausscheiden aus dem Amt ein. Nach dem vollendeten 65. Altersjahr entfällt die Beitragspflicht bei der Versicherungskasse sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber. Die im Alter 65 zustehende Altersrente wird bis zum Ausscheiden aus dem Amt verzinst. Der errechnete Zins wird mit dem dannzumal geltenden BVG-Umwandlungssatz in eine lebenslängliche Rentenerhöhung umgewandelt.</p>	Verhältnis zur Personalvorsorge	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin wird nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen (nachstehend Personalvorsorge genannt) versichert.</p> <p>² Aufgehoben.</p> <p>³ Bei einer Amtsausübung über das vollendete 65. Altersjahr hinaus setzt in Abweichung der Bestimmungen der Personalvorsorge die Altersrente erst ab dem Monatsersten nach dem Ausscheiden aus dem Amt ein. Nach dem vollendeten 65. Altersjahr entfällt die Beitragspflicht bei der Personalvorsorge sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber. Das im Alter 65 vorhandene Sparkapital wird bis zum Ausscheiden aus dem Amt weiterverzinst. Beim Ausscheiden aus dem Amt ergibt sich die Höhe der Altersrente aus der Multiplikation des vorhandenen Sparkapitals mit dem dannzumal geltenden reglementarischen Umwandlungssatz. Der Umwandlungssatz bei Ausscheiden aus dem Amt entspricht jedoch mindestens dem Umwandlungssatz, welcher im Alter 65 angewandt worden wäre. Die Gemeinde erstattet der Personalvorsorge eine allfällige Mehrleistung.</p> <p>Bemerkungen: Abs. 2 wird aufgehoben, da eine Weiterversicherung nach dem Ausscheiden aus dem Amt bei der Personalvorsorge nicht mehr möglich ist. Somit ist auch kein Termin betreffend Einsetzen der Altersleistungen bei der Personalvorsorge nötig. In Abs. 3 wird die Regelung betreffend Aufschub der Rentenleistungen aus der Personalvorsorge den geänderten Bestimmungen (Beitragsprimat; vormals Leistungsprimat) angepasst. Zudem wird eine Besitzstandesregelung eingeführt, falls die Personalvorsorge den entsprechenden Umwand-</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf								
			lungssatz zwischen dem 65. Altersjahr und dem Ausscheiden aus dem Amt zu ungunsten des Amtsinhabers reduzieren würde.								
Gemeindeleistungen	<p>Art. 4 ¹ Wird der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin nicht wiedergewählt, so hat er/sie zulasten der Gemeinde, je nach Alter und Anzahl vollendeter Amtsjahre, Anspruch auf eine einmalige Abfindung oder auf eine Rente bis zum Rücktrittsalter gemäss Art. 3 Abs. 2.</p> <p>² Die Entschädigungen werden wie folgt festgesetzt:</p> <p>a) bei Nichtwiederwahl vor vollendetem 45. Altersjahr 100 % des Jahresbruttogehaltes als einmalige Abfindung.</p> <p>b) bei Nichtwiederwahl nach vollendetem 45. Altersjahr und sofern lit. c) nachfolgend nicht zutrifft, 150 % des Jahresbruttogehaltes als einmalige Abfindung.</p> <p>c) bei Nichtwiederwahl nach vollendetem 50. Altersjahr eine nach vollendeten Amtsjahren abgestufte jährliche Rente, berechnet auf dem zuletzt bezogenen Jahresbruttogehalt; eine allfällige Leistung der Personalvorsorge wird von der Rente der Gemeinde abgezogen.</p> <table data-bbox="309 1002 1061 1276"> <thead> <tr> <th><u>vollendete Amtsjahre</u></th> <th><u>Rente in Prozenten der letzten Jahresbruttobesoldung</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>4 bis 7 Amtsjahre</td> <td>50 %</td> </tr> <tr> <td>8 bis 11 Amtsjahre</td> <td>55 %</td> </tr> <tr> <td>12 und mehr Amtsjahre</td> <td>60 %</td> </tr> </tbody> </table>	<u>vollendete Amtsjahre</u>	<u>Rente in Prozenten der letzten Jahresbruttobesoldung</u>	4 bis 7 Amtsjahre	50 %	8 bis 11 Amtsjahre	55 %	12 und mehr Amtsjahre	60 %	Gemeindeleistungen	<p>Art. 4 ¹ Wird der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin nicht wiedergewählt, so hat er/sie zulasten der Gemeinde, je nach Alter und Anzahl vollendeter Amtsjahre, Anspruch auf eine einmalige Abfindung oder auf eine Rente bis zum vollendeten 65. Altersjahr.</p> <p>² Unverändert.</p> <p>Bemerkungen: Die Laufzeit einer allfälligen Rente wird bis zum 65. Altersjahr verlängert (vorher bis zum 63. Altersjahr).</p>
<u>vollendete Amtsjahre</u>	<u>Rente in Prozenten der letzten Jahresbruttobesoldung</u>										
4 bis 7 Amtsjahre	50 %										
8 bis 11 Amtsjahre	55 %										
12 und mehr Amtsjahre	60 %										

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Personalvorsorge	<p>Art. 5 ¹ Für den durch Nichtwiederwahl ausscheidenden Gemeindepräsidenten/die durch Nichtwiederwahl ausscheidende Gemeindepräsidentin gelten die Bestimmungen über die Personalvorsorge (Freizügigkeitsleistungen).</p> <p>² Ein durch Nichtwiederwahl ausscheidender Gemeindepräsident/eine durch Nichtwiederwahl ausscheidende Gemeindepräsidentin kann in Abweichung von Art. 6 Abs. 5 des Reglements über die Versicherungskasse auch dann weiterhin der Kasse angehören, wenn er nicht über 50 Jahre alt ist und nicht mindestens 15 Beitragsjahre aufweist.</p> <p>³ Ein ausscheidender Gemeindepräsident/eine ausscheidende Gemeindepräsidentin, der/die sich für die Weiterführung einer prämienpflichtigen Versicherung gemäss Personalvorsorge entscheidet, hat seine/ihre eigenen sowie die reglementarischen Beiträge der Gemeinde zu übernehmen.</p> <p>⁴ In Abweichung zu Art. 19 Abs. 3 des Reglements über die Versicherungskasse wird auf den Renten auch dann eine Teuerungszulage ausgerichtet, wenn der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin bei der Nichtwiederwahl das 55. Altersjahr noch nicht beendet hat und noch nicht 20 Beitragsjahre aufweist. Die Gemeinde erstattet der Kasse die Leistungen für die Teuerungszulage zurück.</p>	Personalvorsorge	<p>Art. 5 Aufgehoben.</p> <p>Bemerkungen: Eine Weiterversicherung der beruflichen Vorsorge ohne Anstellungsverhältnis ist grundsätzlich nicht mehr möglich (BVG-Revision). Spielraum für Regelungen auf Gemeindeebene analog des heute geltenden Rechts besteht keiner mehr. Die bisher in Abs. 4 enthaltene Regelung betreffend Teuerungszulage ist seit der Verselbständigung der Personalvorsorgeeinrichtung ohnehin hinfällig, da die Pensionskasse allfällige Teuerungszulagen auf Renten aus eigenen Mittel bestreitet.</p>
Gemeindeleistungen	<p>Art. 6 ¹ Ein Verzicht auf eine Kandidatur als Folge einer Nichtnomination durch die Partei wird dem vorzeitigen, freiwilligen Rücktritt gleichgestellt.</p> <p>² Tritt der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin nach Ablauf von acht und mehr Amtsjahren und nach vollendetem 55. Altersjahr zurück, so hat er zulasten der Gemeinde, je nach Anzahl vollendeter Amtsjahre, Anspruch auf eine jährliche Rente bis zum Rücktrittsalter nach Art. 3 Abs. 2. Allfällige Leistungen der Personalvorsorge werden von der Rente der Gemeinde abgezogen.</p>	Gemeindeleistungen	<p>Art. 6 ¹ Unverändert.</p> <p>² Tritt der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin nach Ablauf von acht und mehr Amtsjahren und nach vollendetem 55. Altersjahr zurück, so hat er zulasten der Gemeinde, je nach Anzahl vollendeter Amtsjahre, Anspruch auf eine jährliche Rente bis zum vollendeten 65. Altersjahr. Allfällige Leistungen der Personalvorsorge werden von der Rente der Gemeinde abgezogen.</p> <p>³ Unverändert.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf								
	<p>³ Die Jahresentschädigungen werden wie folgt festgesetzt:</p> <table border="0" data-bbox="275 256 1099 491"> <tr> <td style="text-align: left;"><u>vollendete Amtsjahre</u></td> <td style="text-align: left;"><u>Rente in Prozenten der letzten Jahresbruttobesoldung</u></td> </tr> <tr> <td>8 bis 11 Amtsjahre</td> <td>40 %</td> </tr> <tr> <td>12 bis 15 Amtsjahre</td> <td>50 %</td> </tr> <tr> <td>16 und mehr Amtsjahre</td> <td>60 %</td> </tr> </table>	<u>vollendete Amtsjahre</u>	<u>Rente in Prozenten der letzten Jahresbruttobesoldung</u>	8 bis 11 Amtsjahre	40 %	12 bis 15 Amtsjahre	50 %	16 und mehr Amtsjahre	60 %		<p>Bemerkungen: Die Laufzeit einer allfälligen Rente wird bis zum 65. Altersjahr verlängert (vorher bis zum 63. Altersjahr).</p>
<u>vollendete Amtsjahre</u>	<u>Rente in Prozenten der letzten Jahresbruttobesoldung</u>										
8 bis 11 Amtsjahre	40 %										
12 bis 15 Amtsjahre	50 %										
16 und mehr Amtsjahre	60 %										
Personalvorsorge	<p>Art. 7 ¹ Für den durch vorzeitigen freiwilligen Rücktritt ausscheidenden Gemeindepräsidenten/die durch vorzeitigen freiwilligen Rücktritt ausscheidende Gemeindepräsidentin gelten die Bestimmungen der Personalvorsorge (Freizügigkeitsleistungen).</p> <p>² Ein durch vorzeitigen freiwilligen Rücktritt ausscheidender Gemeindepräsident/eine durch vorzeitigen freiwilligen Rücktritt ausscheidende Gemeindepräsidentin, der/die sich für die Weiterführung einer prämienpflichtigen Versicherung gemäss Personalvorsorge entscheidet (sofern die Voraussetzungen gemäss Reglement über die Versicherungskasse [Art. 6 Abs. 5] erfüllt sind), hat seine/ihre eigenen sowie die reglementarischen Beiträge der Gemeinde zu übernehmen.</p> <p>³ Die Leistungen, insbesondere auch die Regelung einer Teuerungszulage auf einer Altersrente richten sich nach dem Reglement über die Versicherungskasse (Art. 19 Abs. 3).</p>	Personalvorsorge	<p>Art. 7 Aufgehoben.</p> <p>Bemerkungen: Eine Weiterversicherung der beruflichen Vorsorge ohne Anstellungsverhältnis ist grundsätzlich nicht mehr möglich (BVG-Revision). Spielraum für Regelungen auf Gemeindeebene analog des heute geltenden Rechts besteht keiner mehr. Die bisher in Abs. 3 enthaltene Regelung betreffend Teuerungszulage ist seit der Verselbständigung der Personalvorsorgeeinrichtung ohnehin hinfällig, da die Pensionskasse allfällige Teuerungszulagen auf Renten aus eigenen Mittel bestreitet.</p>								

Personalreglement; Änderung – Version GGR Sitzung vom 22. Februar 2012

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Ingress	Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen erlässt, gestützt auf Art. 40 b Ziff. 1 und Art. 94 ff der Gemeindeordnung (GO) vom 5. April 1987 mit Teilrevision vom 25. Juni 1995, folgendes Personalreglement:	Ingress	Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen, gestützt auf Art. 55 lit. a auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst: Bemerkungen: Die Einleitung ist an die geltende Gemeindeverfassung anzupassen.
Begriffe	<p>Art. 3 ¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Reglementes sind jene Personen, die zur Gemeinde in einem ganz- oder teilzeitlichen Dienstverhältnis stehen.</p> <p>² Die nachstehenden Begriffe haben folgende Bedeutung:</p> <p>a) Angestellte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit öffentlich-rechtlicher Verfügung ernannt worden sind.</p> <p>b) Nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Personen, die im Nebenberuf eine kommunale Funktion ausüben.</p> <p>³ Behörden sind der Grosse Gemeinderat, der Gemeinderat</p>	Begriffe	<p>Art. 3 ¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Reglements sind Personen, die in einem voll- oder teilzeitlichen Arbeitsverhältnis zur Gemeinde stehen.</p> <p>² Die nachfolgenden Begriffe haben folgende Bedeutung:</p> <p>a Angestellte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis unbefristet oder befristet ist und mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet wird,</p> <p>b Nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Personen, die im Nebenberuf eine kommunale Funktion ausüben.</p> <p>³ und ⁴ Aufgehoben</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
	<p>und die ständigen Kommissionen.</p> <p>⁴ Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bauverwalterin oder der Bauverwalter; b) die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter; c) die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber; d) die Leiterin oder der Leiter Sozialdienste. 		<p>Bemerkungen: In Abs. 1 und Abs. 2 werden redaktionelle Änderungen sowie Anpassungen in Anlehnung an die kantonale Personalgesetzgebung gemacht. Abs. 3 und Abs. 4 werden aufgehoben. Die Definition der Behörden bzw. deren Organstellung benötigt keine Regelung im Personalreglement. Die Organisation der Verwaltung (Abteilungsleitungen) ist Sache des Gemeinderates (vgl. Art. 63 Abs. 1 lit. g, Gemeindeverfassung) und gehört demnach nicht in das Personalreglement.</p>
Paritätische Kommission	<p>Art. 6 ¹ Die Paritätische Kommission setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einer oder einem Vorsitzenden, die bzw. der weder dem Gemeinderat noch dem Personal angehört; b) zwei durch den Gemeinderat als Vertretung der Arbeitgeberin bezeichneten Mitgliedern; c) zwei durch die Personalversammlung als Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezeichneten Mitgliedern. <p>² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und der Sekretär des Personaldienstes nehmen je mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.</p> <p>³ Sie ist als vorberatendes Organ in allen grundsätzlichen Besoldungs- und Personalfragen anzuhören. Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen festzulegen</p>	Paritätische Kommission	<p>Art. 6 Aufgehoben</p> <p>Bemerkungen: Die Paritätische Kommission wird aufgehoben. Die Kommission hatte bisher keine abschliessenden Kompetenzen und wurde als vorberatendes Organ des Gemeinderates eingesetzt. Der Austausch mit der Personalvertretung (zurzeit organisiert als Untergruppe des Bernisches Staatspersonalverbandes) soll im Rahmen periodisch stattfindenden Sozialpartnergesprächen erfolgen. Der Regelung zu Häufigkeit, Themen, Delegation des Gemeinderates, Sitzungsorganisation, usw. werden durch den Gemeinderat auf Verordnungsstufe oder durch einfachen Beschluss festgehalten.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Anhang 1	<p>Gestützt auf Art. 30 des Personalreglementes vom 25. Juni 1997 sind verfügungsberechtigt:</p> <p>a) die nachfolgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber; - Finanzverwalterin oder Finanzverwalter; - Bauverwalterin oder Bauverwalter; - Leiterin oder Leiter Sozialdienste; - Bereichsleiterin oder Bereichsleiter; <p>b) die nachgenannten nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ackerbauleiterin oder Ackerbauleiter; - Feueraufseherin oder Feueraufseher; - Fleischschauerin oder Fleischschauer - Oelfeuerungskontrolleurin oder Oelfeuerungskontrolleur; - Lebensmittelkontrolleurin oder Lebensmittelkontrolleur; - Pferdekontrollführerin oder Pferdekontrollführer; - Pilzkontrolleurin oder Pilzkontrolleur; - Quartiermeisterin oder Quartiermeister; - Schulärztin oder Schularzt; - Schulzahnärztin oder Schulzahnarzt; - Siegelungsbeamtin oder Siegelungsbeamter; - Viehinspektorin oder Viehinspektor. 	Anhang 1	<p>Gestützt auf Art. 30 des Personalreglementes vom 25. Juni 1997 sind verfügungsberechtigt</p> <p>a die nachfolgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter, - Schulleiterin oder Schulleiter, - Bereichsleiterin oder Bereichsleiter. <p>b die nachgenannten nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ackerbauleiterin oder Ackerbauleiter - Fleischschauerin oder Fleischschauer - Oelfeuerungskontrolleurin oder Oelfeuerungskontrolleur; - Pilzkontrolleurin oder Pilzkontrolleur; - Quartiermeisterin oder Quartiermeister - Schulärztin oder Schularzt - Siegelungsbeamtin oder Siegelungsbeamter <p>Bemerkungen: In lit. a sind die Abteilungsleitungen zusammengefasst und nicht je einzeln aufgeführt. Zudem wurden die Schulleiterinnen und Schulleiter als verfügungsberechtigte Mitarbeitende aufgeführt. In lit b sind die aktuell bestehenden nebenamtlichen Funktionäre aufgeführt. Die übrigen Funktionäre sind nicht mehr durch die Gemeinde abzudecken oder wurden durch die übergeordnete Gesetzgebung hinfällig.</p>

Schulreglement; Änderung – Version GGR Sitzung vom 22. Februar 2012

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
Titel	Schulreglement	Titel	Bildungsreglement
			Bemerkungen: Sowohl das Departement als auch die Abteilung werden einheitlich "Bildung" genannt, weshalb es zielführend ist auch das entsprechende Reglement analog zu benennen.
		Redaktionell für gesamten Erlass (Allgemein)	"Schulkommission" wird ersetzt durch "Bildungskommission"
			Bemerkungen: Sowohl das Departement als auch die Abteilung werden einheitlich "Bildung" genannt, weshalb es zielführend ist auch die entsprechende Kommission analog zu benennen.
Schulwesen der Gemeinde	Art. 1 ¹ Das Schulwesen der Gemeinde Zollikofen umfasst <i>a</i> den Kindergarten sowie das 1. - 6. Schuljahr, nachstehend als Primarstufe bezeichnet <i>b</i> die Sekundarstufe I (Real- und Sekundarklassen, 7. - 9. Schuljahr) <i>c</i> die Tagesschule <i>d</i> den freiwilligen Schulsport <i>e</i> die Schulbibliothek <i>f</i> die Gesundheitsförderung <i>g</i> die Aufgabenhilfe	Schulwesen der Gemeinde	Art. 1 ^{1 und 2} Unverändert. ³ (neu) Schulorgane im Sinn dieses Reglementes sind <i>a</i> der Gemeinderat <i>b</i> die Bildungskommission <i>c</i> die Abteilungsleitung Bildung <i>d</i> die Gesamtschulleitungskonferenz <i>e</i> die Schulleitungen <i>f</i> die Schulleitungskonferenz

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
	<p><i>h</i> den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst</p> <p>² Die Gemeinde führt vier Schulanlagen:</p> <p><i>a</i> Geisshubel (inkl. Kindergärten Kläyhof)</p> <p><i>b</i> Steinibach (inkl. Kindergärten Steinibach)</p> <p><i>c</i> Zentrum (Schulhäuser Wahlacker und Zentral, inkl. Kindergärten Lindenweg)</p> <p><i>d</i> Sekundarstufe I</p>		<p>Bemerkungen: Mit dem neu eingefügten Abschnitt soll ein Überblick über die vorhandenen Organträger im Schulwesen der Gemeinde geschaffen werden. Der neue Abschnitt hat rein deklaratorischen Charakter.</p>
Schulkommission	<p>Art. 10 ¹ Die Schulkommission ist das politisch-strategische Organ für das Schulwesen der Gemeinde. Sie erfüllt die Aufgaben, welche ihr durch Kanton oder Gemeinde übertragen werden.</p> <p>² Die Schulkommission stellt die Schulleitungen an und führt diese.</p> <p>³ Die Schulkommission wählt auf Vorschlag der Gesamtschulleitungskonferenz eine Schulleiterin oder einen Schulleiter, der die Gesamtschulleitungskonferenz koordiniert und nach aussen vertritt.</p> <p>⁴ Zu den Sitzungen der Schulkommission werden die Schulleitungen mit beratender Stimme und Antragsrecht beigezogen.</p>	Bildungskommission	<p>Art. 10 ¹ Die Bildungskommission ist das politisch-strategische Organ für das Schulwesen der Gemeinde. Sie beaufsichtigt die Schulen. Sie erfüllt die Aufgaben, welche ihr durch Kanton oder Gemeinde übertragen werden.</p> <p>² Die Bildungskommission ernennt auf Vorschlag der Abteilungsleitung Bildung die Schulleitungen.</p> <p>³ Aufgehoben.</p> <p>⁴ Unverändert</p> <p>Bemerkungen: Die Kompetenz zur Ernennung von Schulleiter/innen verbleibt bei der Bildungskommission. Die Abteilungsleitung Bildung – als vorgesetzte Stelle der Schulleitungen – bestimmt den Auswahlprozess massgeblich und hat Antragsrecht. Die Gesamtschulleitungskonferenz soll künftig von der Abteilungsleitung Bildung leitet werden, weshalb Abs. 3 bei den Aufgaben der Bildungskommission ersatzlos aufgehoben werden kann. Der Bildungskommission verbleiben gemäss VSG folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durchsetzung des Grundrechtsanspruches des einzelnen Kindes auf Grundschulunterricht (Sicherstellung des Unterrichtsbesuchs); – Verankerung der Schule in der Gemeinde; – Festlegung der strategischen Ausrichtung der Schulen; – Sicherstellung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Schule.

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
		Abteilung Bildung	<p>Art. 10a (neu) ¹ Die Abteilungsleitung Bildung ist als zentrale Verwaltungsstelle zuständig für alle Angelegenheiten des Bildungswesens, die nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung, das Bildungsreglement oder durch eine gemeinderätliche Verordnung andern Organen zugeordnet ist.</p> <p>² Die Abteilungsleitung Bildung</p> <ul style="list-style-type: none"> a führt die Abteilung Bildung; b führt und koordiniert die Schulleitungen und leitet die Gesamtschulleitungskonferenz; c vertritt die Abteilung und die Schulen gegenüber Behörden der Gemeinde; d koordiniert die Geschäfte im Bereich Bildung mit andern Geschäften der Gemeinde. <p>Bemerkungen: Innerhalb der Gemeindeverwaltung wird eine neue Abteilung "Bildung" geschaffen. Sie ist das zentrale Element im Rahmen dieser Behörden- und Verwaltungsreorganisation in Bezug auf die Entlastung der nebenamtlich tätigen Departementsvorstehenden Bildung.</p>
Gesamtschulleitungskonferenz	<p>Art. 12 ¹ Eine Gesamtschulleitungsperson ist für die Belange der Gesamtschulleitungskonferenz Zollikofen zuständig und vertritt diese gegen aussen.</p> <p>² Die Funktion der Gesamtschulleitungsperson übernimmt eine Schulleitungsperson nach Art. 11.</p> <p>³ Die Schulleitungen der Primarstufe und der Sekundarstufe I bilden zusammen die Gesamtschulleitungskonferenz. Diese nimmt die betrieblich-operative Führung der schulanlagenübergreifenden Aufgaben wahr. Sie erfüllt damit eine Führungsfunktion innerhalb der Gemeinde.</p> <p>⁴ Die Kompetenzen und die Organisation der Gesamtschulleitung und der Gesamtschulleitungskonferenz werden mit Erlass (Funktionendiagramm) geregelt.</p>	Gesamtschulleitungskonferenz	<p>Art. 12 ¹ Die Gesamtschulleitungskonferenz setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a Schulleitungen der Primarstufe; b Schulleitungen der Sekundarstufe I; c Abteilungsleitung Bildung. <p>² Die Gesamtschulleitungskonferenz wird durch die Abteilungsleitung Bildung geleitet. Die Abteilungsleitung Bildung vertritt die Gesamtschulleitungskonferenz nach aussen.</p> <p>³ Die Gesamtschulleitungskonferenz</p> <ul style="list-style-type: none"> a bespricht Schulfragen, die im Bereich Bildung für die ganze Gemeinde von Bedeutung sind und koordiniert die Belange aller gemeindeeigener Schulen; b nimmt die betrieblich-operative Führung der schulanlagenübergreifenden Aufgaben wahr; c kann der Bildungskommission Anträge stellen. <p>⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere auf Verordnungsstufe (Funktionendiagramm).</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
			<p>Bemerkungen: Die Gesamtschulleitungskonferenz (GSLK) wird von der Abteilungsleitung Bildung geleitet, anstelle eines Mitgliedes aus der Schulleitung. Die Zusammensetzung der GSLK bleibt ansonsten unverändert. Die Aufgaben werden etwas konkreter beschrieben (Abs. 3). Die Detailkompetenzen und die Organisation sollen im Funktionendiagramm geregelt werden, wofür der Gemeinderat zuständig ist.</p>
Elternrat	<p>Art. 15 ¹ Die Mitwirkung der Eltern ist im Sinne einer Partnerschaft anzustreben und zu fördern. ² Die Eltern jeder Klasse können zwei Delegierte in den Elternrat wählen. Dieser organisiert sich selbst. ³ Die Elternräte behandeln Fragen, welche die einzelnen Schulen und Kindergärten betreffen, ebenso Anliegen und Anträge der Eltern, die den Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen, den Schulleitungen oder der Schulkommission vorgelegt werden. ⁴ Die Schulleitungen und die Schulkommission stellen in geeigneter Form den Informationsaustausch mit den Elternräten und deren Einbezug in die Meinungsbildung sicher.</p>	Elternrat	<p>Art. 15 ¹ bis ³ Unverändert. ⁴ Die Bildungskommission, die Abteilungsleitung Bildung sowie die Schulleitungen stellen in geeigneter Form den Informationsaustausch mit den Elternräten und deren Einbezug in die Meinungsbildung sicher.</p> <p>Bemerkungen: In Abs. 4 wird zusätzlich die "Abteilungsleitung Bildung" erwähnt; ansonsten bleibt der Absatz inhaltlich unverändert.</p>
Schulärztlicher Dienst	<p>Art. 17 ¹ Die Gesamtschulleitungskonferenz ernennt die Schulärztinnen und Schulärzte. ² Diese besorgen den schulärztlichen Dienst gemäss Volksschulgesetz.</p>	Schulärztlicher Dienst	<p>Art. 17 ¹ Die Abteilungsleitung Bildung – im Einvernehmen mit der Gesamtschulleitungskonferenz – ernennt die Schulärztinnen und Schulärzte. ² Unverändert.</p> <p>Bemerkungen: Die Kompetenz für die Ernennung von Schulärzten wird auf die Abteilungsleitung Bildung übertragen (bisher: GSLK).</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Schulzahnärztlicher Dienst	<p>Art. 18 ¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch die in der Gemeinde praktizierende Zahnärzteschaft im Auftragsverhältnis besorgt.</p> <p>² Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte werden von der Gesamtschulleitungskonferenz durch Vertrag beauftragt.</p> <p>³ Die Aufgaben der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte richten sich nach dem Vertrag.</p> <p>⁴ Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal einbezogen, welches durch die Gesamtschulleitungskonferenz ernannt wird. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.</p> <p>⁵ Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch eine Lehrperson ausgeübt. Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über den Schulpool (Lastenverteilung Lehrergehälter).</p> <p>⁶ Die Gemeinde gewährt, auf Gesuch hin, Eltern mit bescheidenem Einkommen und Vermögen einen Beitrag an die Behandlungskosten. Die Beiträge sind abzustufen, wobei das steuerbare Einkommen sowie zehn Prozent des steuerbaren Vermögens und die Kinderzahl der Familie mit zu berücksichtigen sind. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.</p>	Schulzahnärztlicher Dienst	<p>Art. 18 ¹ Unverändert.</p> <p>² Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte werden von der Abteilungsleitung Bildung – im Einvernehmen mit der Gesamtschulleitungskonferenz – durch Vertrag beauftragt.</p> <p>^{3 bis 6} Unverändert.</p> <p>Bemerkungen: Die Kompetenz für die Auftragserteilung an Schulzahnärztinnen und -ärzte wird auf die Abteilungsleitung Bildung übertragen (bisher: GSLK).</p>
Rechnungswesen Schulzahnpflege	<p>Art. 19 Für das Budget- und Rechnungswesen der Schulzahnpflege, insbesondere für die Ausrichtung der Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten, ist die Finanzverwaltung zuständig.</p>	Rechnungswesen Schulzahnpflege	<p>Art. 19 Aufgehoben.</p> <p>Bemerkungen: Die besondere Zuständigkeitsordnung entfällt, da die Bildung neu eine eigenständige Abteilung innerhalb der Verwaltung darstellt und die Aufgaben von dieser wahrgenommen werden.</p>
Freiwilliger Schulsport	<p>Art. 25 Die Gesamtschulleitungskonferenz ernennt eine Schulsportleitung, welche die Kurse organisiert und koordiniert.</p>	Freiwilliger Schulsport	<p>Art. 25 Die Abteilungsleitung Bildung – im Einvernehmen mit der Gesamtschulleitungskonferenz – ernennt eine Schulsportleitung, welche die Kurse organisiert und koordiniert.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
			Bemerkungen: Die Kompetenz für die Bestimmung einer Schulsportleitung wird auf die Abteilungsleitung Bildung übertragen (bisher: GSLK).
Leitung Schulbibliothek	Art. 27 Die Gesamtschulleitungskonferenz ernennt eine Bibliotheksleiterin oder einen Bibliotheksleiter mit entsprechender Ausbildung. Für die Mitarbeit können Lehrpersonen beigezogen werden. Ein Pflichtenheft regelt die Aufgaben der Bibliotheksleitung.	Leitung Schulbibliothek	Art. 27 Die Abteilungsleitung Bildung – im Einvernehmen mit der Gesamtschulleitungskonferenz – ernennt eine Bibliotheksleiterin oder einen Bibliotheksleiter mit entsprechender Ausbildung. Für die Mitarbeit können Lehrpersonen beigezogen werden. Ein Pflichtenheft regelt die Aufgaben der Bibliotheksleitung. Bemerkungen: Die Kompetenz für die Ernennung einer Bibliotheksleitung wird auf die Abteilungsleitung Bildung übertragen (bisher: GSLK).
neu		Erwachsenenbildung	11. Erwachsenenbildung Art. 29a (neu) ¹ Die Gemeinde fördert die Erwachsenenbildung im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und erfüllt die Aufgaben, welche ihr durch Kanton oder Gemeinde übertragen werden. Sie wirkt in der Regel subsidiär. ² Die Gemeinde stellt geeignete Kursräume in gemeindeeigenen Liegenschaften inkl. Einrichtungen für die Erwachsenenbildung zur Verfügung, soweit diese verfügbar sind. ³ Erwachsenenbildungsveranstaltungen kann die Kommission selbst oder gemeinsam mit andern Institutionen durchführen, oder sie an Dritte übertragen. ⁴ Die Gemeinde kann andere Träger der Erwachsenenbildung und/oder deren Veranstaltungen unterstützen. ⁵ Der Gemeinderat regelt das Nähere durch Verordnung.

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
			<p>Bemerkungen: Die Aufgaben der Erwachsenenbildung waren bisher in einem eigenen Reglement aufgeführt. Die grundsätzlichen Bestimmungen sollen ins Bildungsreglement aufgenommen werden; die Detailregelungen obliegen dem Gemeinderat (durch den Erlass einer neuen Verordnung; in Anlehnung an die heutigen Reglementsbestimmungen.)</p>
neu		Musikschule	<p>12. Musikschule</p> <p>Art. 29b (neu) ¹ Die Führung einer Musikschule, im Sinne der kantonalen Gesetzgebung über die Musikschulen, wird dem Verein "Musikschule Zollikofen-Bremgarten" übertragen.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt das Nähere mittels Vertrag.</p> <p>Bemerkungen: Die Bestimmungen bzw. die Aufgabenübertragung für die Musikschule sind bisher nicht auf Reglementsstufe festgehalten.</p>
neu		Gemeindebibliothek	<p>13. Gemeindebibliothek</p> <p>Art. 29c (neu) ¹ Die Führung einer öffentlichen Bibliothek (Gemeindebibliothek) wird der Stiftung "Kornhaus Bibliotheken Bern" übertragen.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt das Nähere mittels Vertrag.</p> <p>Bemerkungen: Die Bestimmungen bzw. die Aufgabenübertragung für die Gemeindebibliothek sind bisher nicht auf Reglementsstufe festgehalten.</p>

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
neu		Aufhebung von Erlassen	<p data-bbox="1330 193 1939 225">14. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p data-bbox="1330 261 2134 325">Art. 30a (neu) Das Reglement über die Erwachsenenbildung vom 7. Dezember 1994 (SSGZ 434.1) wird aufgehoben.</p> <p data-bbox="1330 400 2134 600">Bemerkungen: Das eigens bestehende Reglement über die Erwachsenenbildung – welches in mehrerer Hinsicht ohnehin revisionsbedürftig ist – wird aufgehoben. Die entsprechenden Bestimmungen finden Niederschlag neu im Bildungsreglement bzw. in einer zu erarbeitenden Verordnung.</p>

Baureglement; Änderung - Version GGR Sitzung vom 22. Februar 2012

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Bauverwaltung	<p>Art. 125</p> <p>Der Bauverwaltung obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Aufgaben der Leitbehörde gemäss KoG, soweit nicht die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter zuständig ist; b) die Prüfung der Baugesuche und die Antragstellung an die Baukommission (Gesamtbauentscheid); c) die Erteilung Kleiner Baubewilligungen im einfachen Verfahren gemäss Art. 27 BewD, die keine Ausnahme erfordern, und soweit nicht die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter zuständig ist; d) die Überwachung bezüglich Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen bei der Ausführung bewilligter Bauvorhaben; e) die Erteilung von Reklambewilligungen nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Aussen- und Strassenreklamen vom 17. November 1999. 		<p>Art. 125</p> <p>Aufgehoben.</p> <p>Bemerkungen: Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Bauverwaltung werden im Funktionendiagramm geregelt. Die Baubewilligungskompetenz und die nötigen Kompetenzen im Rahmen der baupolizeilichen Aufgaben werden der Bauverwaltung übertragen.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Baukommission	<p>Art. 126</p> <p>Der Baukommission obliegen:</p> <p>a) die Erteilung ordentlicher Baubewilligungen, die keine Ausnahmen erfordern, und soweit nicht die Regierungsrätin oder der Regierungsrat zuständig ist;</p> <p>b) die Erteilung Kleiner Baubewilligungen, sofern nicht die Bauverwaltung zuständig ist;</p> <p>c) die Erhebung von Einsprachen (Art. 35 BauG);</p> <p>d) weitere ihr zugewiesene Aufgaben gemäss übergeordneter Gesetzgebung.</p> <p>e) Sie nimmt alle der Gemeinde im Baubewilligungsverfahren übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht nach Gesetz oder Reglement einem anderen Gemeindeorgan zustehen.</p>		<p>Art. 126</p> <p>Aufgehoben.</p> <p>Bemerkungen: Die Aufgaben der neuen Bau- und Umweltkommission werden im Reglement über die ständigen Kommissionen geregelt. Für die Erhebung von Einsprachen nach Art. 35 BauG ist neu der Gemeinderat zuständig. Mit dem monatlichen Sitzungsrhythmus der Kommission kann zu wenig rasch und flexibel auf ein allfälliges Einspracheverfahren reagiert werden. Die Baubewilligungskompetenz und die nötigen Kompetenzen im Rahmen der baupolizeilichen Aufgaben werden der Bauverwaltung übertragen (Funktionendiagramm).</p>
Ortsplanungskommission	<p>Art. 127</p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen der Ortsplanungskommission sind in der Gemeindeordnung geregelt.</p>		<p>Art. 127</p> <p>Aufgehoben.</p> <p>Bemerkungen: Die Aufgaben der Planungskommission werden im Reglement über die ständigen Kommissionen geregelt.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Gemeinderat	<p>Art. 128</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist Planungsbehörde. Er</p> <p>a) erlässt die Richtpläne der Gemeinde;</p> <p>b) beschliesst über Überbauungsordnungen, welche Zonen mit Planungspflicht betreffen oder lediglich Werkleitungen der Basiserschliessung oder Detailerschliessungsanlagen festlegen;</p> <p>c) beschliesst über geringfügige Änderungen von Vorschriften und Plänen;</p> <p>d) führt die kommunalen Inventare der schutz- und erhaltenswürdigen Bauten und der geschützten Naturobjekte und vollzieht die Schutzbestimmungen;</p> <p>e) vertritt die Gemeinde im Planverfahren, erhebt Einsprachen und ergreift Rechtsmittel;</p> <p>f) erlässt kommunale Planungszonen</p> <p>² Ausserdem beschliesst der Gemeinderat im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde über Baubewilligungen im ordentlichen Verfahren mit Ausnahmen.</p>		<p>Art. 128</p> <p>Aufgehoben.</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>zu Abs. 1: Der Gemeinderat ist von Gesetzes wegen Planungsbehörde (Art. 66 BauG). Die Abläufe und Kompetenzen im Planerlassverfahren werden im Funktionendiagramm geregelt.</p> <p>zu Abs. 2: Die Baubewilligungskompetenz und die nötigen Kompetenzen im Rahmen der baupolizeilichen Aufgaben werden der Bauverwaltung übertragen (Funktionendiagramm).</p>

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
Grosser Gemeinderat	<p>Art. 129</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat erlässt die zum Vollzug des Baureglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen, soweit dafür nicht ein anderes Organ als zuständig bezeichnet ist.</p> <p>² Er beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung.</p> <p>³ Er beschliesst über Überbauungsordnungen (inkl. solcher für Strassen und Trottoirs der Basiserschliessung), sofern diese in Art und Mass der Nutzung nicht von der Grundordnung abweichen.</p> <p>⁴ Er beschliesst unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der übrigen Überbauungsordnungen.</p>		<p>Art. 129</p> <p>Aufgehoben.</p> <p>Bemerkungen: Die Gemeindeverfassung regelt die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates abschliessend (Art. 54 und 55).</p>
Stimmberechtigte	<p>Art. 130</p> <p>Die Stimmberechtigten beschliessen die baurechtliche Grundordnung, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen der Grosse Gemeinderat zuständig ist.</p>		<p>Art. 130</p> <p>Aufgehoben.</p> <p>Bemerkungen: Die Gemeindeverfassung regelt die Zuständigkeit der Stimmberechtigten für Sachgeschäfte abschliessend (Art. 33).</p>

Verordnung über die Verwaltungsorganisation; Änderung

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
Die einzelnen Departemente	<p>Art. 21 ¹ Es bestehen die folgenden Departemente: <i>a</i> Präsidiales <i>b</i> Finanzen <i>c</i> Bau <i>d</i> Betriebe <i>e</i> Bildung <i>f</i> Soziales <i>g</i> Sicherheit <i>h</i> Planung.</p> <p>² Zur Koordination von departementsübergreifenden Geschäften bildet der Gemeinderat mit den betroffenen Departementen und Abteilungen Delegationen.</p>	Die einzelnen Departemente	<p>Art. 21 ¹ Es bestehen die folgenden Departemente: <i>a</i> und <i>b</i> unverändert. <i>c</i> Bau und Umwelt <i>d</i> Tiefbau, Ver- und Entsorgung <i>e</i> Unverändert. <i>f</i> Soziales und Gesundheit <i>g</i> Sicherheit und Integration.</p> <p>² Unverändert.</p> <p>Bemerkungen: Neu werden die Aufgaben in 7 statt 8 logische Verantwortungsbereiche aufgeteilt. Jeder Gemeinderat ist für einen Aufgabenbereich zuständig.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Zuweisung	<p>Art. 22</p> <p>¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Departement Präsidiales und einem weiteren Departement vor. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident entscheidet, welchem Departement sie oder er zusätzlich vorsteht.</p> <p>² Unter Vorbehalt von Absatz 1 weist der Gemeinderat die Departemente zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei in erster Linie die Dauer der Zugehörigkeit zum Gemeinderat und bei gleicher Amtsdauer Eignung und Neigung der Ratsmitglieder.</p> <p>³ Der Gemeinderat regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung.</p> <p>⁴ Aus besonderen Gründen können die Departemente während der Amtsdauer anders strukturiert oder neu zugewiesen werden.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.</p>	Zuweisung	<p>Art. 22</p> <p>¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Departement Präsidiales vor. ^{2 bis 5} Unverändert.</p> <p>Bemerkungen: Der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten wird von Amtes wegen das Departement Präsidiales übertragen.</p>
Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher	<p>Art. 27</p> <p>¹ Die Departementvorsteherinnen und -vorsteher präsidieren in der Regel die ihrem Departement zugewiesenen Kommissionen. In jedem Fall nehmen sie als Mitglied oder mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.</p> <p>² Sie vertreten die Anträge der Kommission im Gemeinderat.</p> <p>³ Sie sorgen für einen genügenden Informationsfluss zwischen den beiden Gremien. Sie legen in der Kommission die Gründe dar, wenn der Gemeinderat von der Haltung und von Anträgen der Kommission abweicht.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.</p>	Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher	<p>Art. 27</p> <p>¹ Die Departementvorsteherinnen und -vorsteher präsidieren, ausser beim Stimm- und Wahlausschuss, die ihrem Departement zugewiesenen Kommissionen. ^{2 bis 4} Unverändert.</p> <p>Bemerkungen: In Art. 7 des Reglementes über die ständigen Kommissionen wird bestimmt, dass die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher die vom Gemeinderat gewählten Kommissionen präsidiert. Ausnahme bildet der Stimm- und Wahlausschuss. Diesem Gremium gehört kein Exekutivmitglied an.</p>

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
Inkrafttreten	Art. 46 ¹ Der Gemeinderat setzt diese Verordnung auf den 1. Januar 2005 in Kraft.	Inkrafttreten	Art. 46 ¹ Unverändert. ² Die Änderung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Bemerkungen: Am 1. Januar 2013 beginnt die neue Legislatur. Deshalb gelten die Änderungen auf diesen Termin.